



Unterrichtung 20/264

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 § 1 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

 1. Juli 2025

Mein Zeichen: KV 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das freiwillige Engagement von Menschen ist in der Kommunalpolitik unverzichtbar. Vor allem in Gemeinden mit touristischen oder zentralörtlicher Funktion, die ehrenamtlich verwaltet werden, sehen sich ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister trotz der Unterstützung der Amtsverwaltungen großen Herausforderungen gegenüber. In der Praxis haben sich einige kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften als missverständlich herausgestellt, was gerade die Ausübung eines Ehrenamtes mit begrenzter Zeit zum Erschließen der einschlägigen Rechtsvorgaben zumindest erschwert und zu unnötigem Verwaltungsaufwand in der Beratung führt. Es besteht zudem aus der Beratungspraxis heraus weiterer Anpassungsbedarf. Überdies hat sich in der bauaufsichtlichen Genehmigungspraxis gezeigt, dass die aktuelle Ausgestaltung des Verfahrens bei der Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens vermeidbare Mehrfachprüfungen bedingt, woraus ein erhebliches Verzögerungspotenzial resultiert. Dies belastet die Bauherrn und die Bauwirtschaft.

B. Lösung

Es wird der Vorschlag der kommunalen Landesverbände aufgegriffen, die Einwohnergrenze in § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung von 4000 auf 2000 abzusenken. Damit erhalten nunmehr auch die Gemeindevertretungen der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit über 2000 Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit zu beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt wird. Die den Gemeinden und Kreisen bestehenden Möglichkeiten, sonstige Beiräte für einzelne gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange als Interessenvertretung einzurichten, wird erweitert um die Möglichkeit, statt eines mehrköpfigen Gremiums eine Person mit der Wahrnehmung der Interessen der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe oder des gesellschaftlich bedeutsamen Belanges zu betrauen. Dieser steht wie den sonstigen Beiräten entsprechende Antrags-, Teilnahme- und Rederechte in den Entscheidungsgremien zu und kann die kommunale Selbstverwaltung bei deren Meinungsbildung fachlich unterstützen. Die Tätigkeiten kommunaler Beauftragter müssen damit künftig nicht mehr ausschließlich konsultativ ausgestaltet sein, sondern

können mit Mitwirkungsrechten gegenüber den Entscheidungsgremien in der Beratungsphase ausgestattet werden.

Um die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes weiter zu steigern und die Wahrnehmung zu erleichtern, gilt es, die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften möglichst leserfreundlich und unmissverständlich zu formulieren. Auch reduzieren verständlichere Vorschriften den Beratungsaufwand durch die Verwaltungen.

Des Weiteren wird als Wählbarkeitsvoraussetzung für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich in die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen aufgenommen. Damit wird ein Zeichen nach außen gesetzt, dass kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte nur Personen sein dürfen, die sich zur Verfassungstreue bekennen.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens soll die Prüfung zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung bei der Genehmigungsbehörde konzentriert werden. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand für die Kreise reduziert.

C. Alternativen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen könnte alternativ auch die bisherige Rechtslage beibehalten werden, da Änderungspflichten aufgrund höherrangigem Recht nicht bestehen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Den Kommunen werden Instrumente an die Hand gegeben, die Kosten in den Kommunen verursachen werden, wenn von ihnen Gebrauch gemacht wird.

Insbesondere die Absenkung der Einwohnergrenze von 4000 auf 2000 in § 48 Absatz 2 GO führt zu einer langfristigen Belastung der Haushalte derjenigen Gemeinden und Städte, die von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen.

Ein finanzieller Ausgleich durch das Land an die Kommunen ist nicht zu leisten, weil die jeweilige Kommune selbst und eigenverantwortlich entscheidet,

ob und in welchem Umfang von den einzelnen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

2. Verwaltungsaufwand

Eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen kann sich ergeben, wenn die Kommunen von den neu geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch machen. So löst die Entscheidung von Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen, Verwaltungsaufwand aus, weil die Hauptsatzung angepasst und eine Direktwahl durchgeführt werden muss. Wenn die Kommune Beauftragte bestellt, entsteht Verwaltungsaufwand durch die Schaffung der jeweiligen Satzung, die verwaltungsseitige Begleitung der Arbeit der oder des Beauftragten und in den Gemeindevertretungen und Ausschüssen durch die Gewährung der Mitwirkungsrechte. Durch die Regelung in § 19a Absatz 5 GkZ erhöht sich der Verwaltungsaufwand bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und der Gemeinde durch das vorgesehene Genehmigungsverfahren bei genauer Betrachtung nicht. Denn die Mitteilung der Kommune gegenüber ihrer Rechtsaufsicht, dass die zuständige Verwaltung wechselt, war auch schon bisher u.a. zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Schriftverkehrs erforderlich. Es war bisher nur offen, wann diese Mitteilung erfolgen würde. Die erforderliche Mitteilung der betreffenden Kommune gegenüber ihrer Rechtsaufsicht wird daher durch das Gießen in eine Genehmigung nun in einem geordneten Verfahren zu einem rechtzeitigen Zeitpunkt sichergestellt, sodass die Überprüfung eines der schleswig-holsteinischen Verwaltungsstruktur entsprechenden Verwaltungspartners rechtzeitig erfolgen kann. Auch bei den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wird der vergleichsweise geringe Verwaltungsaufwand der Erstellung einer Genehmigung durch das Einsparen restriktiver Mittel im Falle einer zu späten Mitteilung der Kommune aufgewogen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport an die Präsidentin des Landtages vom (*nach der ersten Kabinettsbefassung*) erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inhaltsübersicht“.
 - b) Im Fünften Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnittes des Fünften Teils folgende Fassung:
„2. Abschnitt: Ortsteile, Beiräte, Beauftragte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“
2. § 1 Absatz 1a wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gebietsänderungen können nur für ganze Flurstücke erfolgen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Gebietsänderungen nach Absatz 1 Satz 2 sind durch die beteiligten Gemeinden und Gebietsänderungen nach Absatz 2 durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt zu machen.“
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „das Grundbuch,“ die Angabe „das Liegenschaftskataster,“ eingefügt.

5. In § 16g Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen nach Absatz 3 Satz 3 müssen die nach Satz 1 erforderlichen Unterschriften bei Einreichung vorliegen.“
6. § 22 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Schwägerschaft begründet, besteht, oder“
7. In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 4 oder § 34 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1 Satz 5 oder § 34 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
8. § 28 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen,“
9. In § 30 Absatz 4 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
10. In § 33 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied“ durch die Angabe „von dem Mitglied, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
11. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Form der Ladung regelt die Geschäftsordnung. Die Gemeindevertretung wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindevertretung wird zu ihrer konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, abweichend von Absatz 1 von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; zur konstituierenden Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.

(3) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht.

(5) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.“

12. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass öffentliche Sitzungen in Bild und Ton durch die Gemeinde zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über allgemein zugängliche Netze übertragen, aufgezeichnet und zum Abruf bereitgestellt und durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung übertragen und aufgezeichnet werden dürfen.“

13. § 40a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag, die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister oder eine Stadträtin oder einen Stadtrat aus dem Amt

abzuberufen, ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beschlussfassung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

14. § 46 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. § 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 6 unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise. Abweichend von § 34 Absatz 5 Satz 2 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt. Die Gemeindevertretung regelt durch die Geschäftsordnung die inneren Angelegenheiten der Ausschüsse, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.“

15. Im Fünften Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnitts folgende Fassung:

„2. Abschnitt

Ortsteile, Beiräte, Beauftragte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

16. § 47d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 47d

Sonstige Beiräte, Beauftragte“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Beirat im Einzelfall. Antragsberechnigt sind die Mitglieder des Beirats und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. § 35 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit

über Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Beiratssitzungen vorher in geeigneter Weise.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Anstelle von Beiräten kann die Gemeinde für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange Beauftragte bestellen. Das Nähere regelt eine Satzung.“
17. § 47e wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 47e
Stellung der sonstigen Beiräte und der Beauftragten“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle des § 47d Absatz 4 entsprechend“.
18. In § 48 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4 000“ ersetzt durch die Zahl „2 000“.
19. In § 52 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „vom ältesten Mitglied der Gemeindevertretung“ durch die Angabe „von dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl leitet“ ersetzt.
20. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied der Gemeindevertretung“ durch die Angabe „von dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl geleitet hat“ ersetzt.
21. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat und“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“
22. § 57a wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird die Angabe „, Stellenausschreibung“ gestrichen.

23. In § 57f Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 oder § 108 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 35, § 108 oder § 113 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
24. § 67 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Stadträtin oder zum Stadtrat kann nur gewählt werden, wer
1. die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt und
 2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
25. In § 76 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
26. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
27. In § 88 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 101“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
28. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft, soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Dies soll, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung sichergestellt werden. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein,
- a) Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen,
 - b) Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren,
 - c) Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen
 - d) und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen.

Über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle fünf Jahre unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
29. In § 134 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift des 2. Abschnittes des Sechsten Teils folgende Fassung:
„2. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte 42a – 42b“
2. § 1 Absatz 1a wird gestrichen.
3. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gebietsänderungen können nur für ganze Flurstücke erfolgen.“
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „das Grundbuch,“ die Angabe „das Liegenschaftskataster,“ eingefügt.
5. In § 16f Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen nach Absatz 3 Satz 3 müssen die nach Satz 1 erforderlichen Unterschriften bei Einreichung vorliegen.“

6. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 4 oder § 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 28 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „von dem ältesten Mitglied“ durch die Angabe „von dem Mitglied, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Einberufung, Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistag wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten einberufen. Die Form der Ladung regelt die Geschäftsordnung. Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.
- (2) Der Kreistag wird zu seiner konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, abweichend von Absatz 1 von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen; zur konstituierenden Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.
- (3) Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der

Kreistagsabgeordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Der Kreistag kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.“

9. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet weitergehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass öffentliche Sitzungen in Bild und Ton durch den Kreis zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über allgemein zugängliche Netze übertragen, aufgezeichnet und zum Abruf bereitgestellt und durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung übertragen und aufgezeichnet werden dürfen.“

10. § 35a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag, die Landrätin oder den Landrat aus ihrem oder seinem Amt abuberufen, ist zweimal zu beschließen. Die zweite Beschlussfassung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.“

11. § 41 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 5 unterrichtet die Landrätin oder der Landrat die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

12. Im Sechsten Teil erhält die Überschrift des 2. Abschnitts folgende Fassung:

„2. Abschnitt
Beiräte und Beauftragte“

13. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 42a
Beiräte, Beauftragte“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Beirat im Einzelfall. Antragsberechnigt sind die Mitglieder des Beirats und die Landrätin oder der Landrat. § 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Beiratssitzungen vorher in geeigneter Weise.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Anstelle von Beiräten kann der Kreis für gesellschaftliche bedeutungsame Gruppen und Belange Beauftragte bestellen. Das Nähere regelt eine Satzung.“
14. § 42b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 42b
Stellung der Beiräte und der Beauftragten“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle des § 42a Absatz 4 entsprechend.“

Artikel 3 **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Ehrenamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „Ehrenamtlich geleitete Ämter“ und die Wörter „Hauptamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „Hauptamtlich geleitete Ämter“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter besitzen Dienstherrnfähigkeit; sie führen Dienstsiegel.“
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach § 16 Absatz 1 und § 57 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963), und von Kindertagespflegestellen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „verwalteten“ jeweils durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich geleiteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers sowie der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten in ehrenamtlich geleiteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich geleiteten Ämtern auf den Hauptausschuss übertragen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Amtsausschusses gilt § 35 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses bedarf.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 5 und § 95 n“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 46 Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt auch entsprechend für den stellvertretenden Ausschussvorsitz.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dabei werden jeder politischen Partei, Wählergruppe oder Gruppierung so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Partei, Wählergruppe oder Gruppierung besetzt sind.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses“ durch die Angabe „von dem Mitglied des Amtsausschusses, das die Wahl nach Absatz 1 geleitet hat“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „das älteste Mitglied“ durch die Angabe „das Mitglied des Amtsausschusses, das diese Wahl geleitet hat“
- dd) In Satz 5 wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.

8. Im Dritten Teil wird die Überschrift von Abschnitt II wie folgt geändert:
Das Wort „verwaltete“ wird durch das Wort „geleitete“ ersetzt.
9. In § 15 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
„(1) In ehrenamtlich geleiteten Ämtern wird eine leitende Verwaltungsbeamtin oder ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt. Erhält ein Amt nach § 15a Absatz 1 eine hauptamtliche Leitung oder nimmt ein Amt nach § 23 die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch, endet mit diesem Zeitpunkt die Bestellung; die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt.
(2) Die Funktion der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten ist durch eine Beamtin oder einen Beamten wahrzunehmen, die oder der die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzt.“
10. Im Dritten Teil wird die Überschrift des Abschnitts III wie folgt geändert:
Das Wort „verwaltete“ wird durch das Wort „geleitete“ ersetzt.
11. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a
Hauptamtliche Leitung

In Ämtern mit eigener Verwaltung (hauptamtlich verwaltete Ämter) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Verwaltung von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet wird. Verzichtet ein hauptamtlich geleitetes Amt nach § 1 Absatz 3 Satz 2 auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen oder wird ein solcher Verzicht angeordnet, tritt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltung in den einstweiligen Ruhestand.“
12. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

13. § 18 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
14. In § 22a Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „ehrenamtlich“ das Wort „verwalteten“ durch „geleiteten“ ersetzt.
15. § 23 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die geschäftsführende Gemeinde gelten § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 nicht; sie gilt insoweit als amtsfreie Gemeinde für die ihr Gebiet betreffenden Aufgaben; im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des Amtes als Träger von Aufgaben unberührt.“
16. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „verwalteten“ wird durch das Wort „geleiteten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung).“ wird durch die die Angabe „§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung),“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Angabe angefügt „§ 133 (Einwohnerzahl)“.
17. In § 25 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „verwalteten“ durch „geleiteten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Aufgaben entsprechend eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 46 Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt auch entsprechend für den stellvertretenden Ausschussvorsitz.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Der neue Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.“
7. In § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Aufhebung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.“
8. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

9. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.“
- b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Sofern die Verwaltungsgeschäfte
1. einer ehrenamtlich verwalteten, amtsfreien Gemeinde von einer anderen amtsfreien Gemeinde oder einem anderen Amt geführt werden oder
 2. eines ehrenamtlich verwalteten Amtes von einer amtsfreien Gemeinde geführt werden,
- bedarf die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde der mitverwalteten Körperschaft. Die Kommunalaufsicht prüft, ob für die mitverwaltete Gemeinde oder das mitverwaltete Amt eine anderweitige Führung der Verwaltungsgeschäfte sichergestellt ist, die den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und bürgernahen Verwaltung entspricht.“
10. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband oder das gemeinsame Kommunalunternehmen ist die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, wenn nur ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen beteiligt sind, im Übrigen das für Kommunales zuständige Ministerium. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann die Aufsicht auf eine Landrätin oder einen Landrat als untere Landesbehörde übertragen, es sei denn, dass dem Zweckverband oder dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt angehört.“

Artikel 5

Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 372), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510), wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928), wird wie folgt geändert:

1. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

- (1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, erfolgt die Ersetzung des fehlenden Einvernehmens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
 - (2) § 123 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
 - (3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung, haben diese Rechtsbehelfe auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.
 - (4) Die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde holt die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein.
 - (5) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“
2. In § 75 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 70a“ durch die Angabe „§§ 68 bis 71“ ersetzt.

Artikel 8

Folgeänderungen

- (1) In § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 6. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1006) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (2) In § 13 Satz 1 und Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 313) werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

- (3) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025/51), wird wie folgt geändert:
1. In 25a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
 2. In § 55 Absatz 2 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
 3. In § 164 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
 4. In § 263 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (4) In der Gliederungsnummer 3.6 des Zuständigkeitsverzeichnisses der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung vom 19. Januar 1988, (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2029, (GVOBl. Schl.-H. S. 165), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (5) Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 247), wird wie folgt geändert:
1. In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
 2. Im Zuständigkeitsverzeichnis werden jeweils die Wörter „der ehrenamtlich verwalteten Ämter“ durch die Wörter „der ehrenamtlich geleiteten Ämter“ ersetzt.
- (6) In § 3 Satz 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (7) In § 1 Nummer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisatio-

- nen vom 21. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H: S. 490) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (8) In § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden vom 19. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), geändert durch Verordnung vom 11. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (9) In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, 823 ber. S. 996), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (10) In § 2 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015, GVOBl. S. 193, ber. S. 369), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (11) In § 1 der Badesicherheitszuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 390) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (12) In § 1 Satz 2 die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), werden die Wörter „ehrenamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „ehrenamtlich geleitete Ämter“ und die Wörter „hauptamtlich verwaltete Ämter“ durch die Wörter „hauptamtlich geleitete Ämter“ ersetzt.

- (13) In § 7 der Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (14) In § 13 Absatz 1 bis 3, Absatz 7, § 13a Absatz 1 und 2 und § 61 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (15) In § 7 Absatz 6 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (16) In § 1 Absatz 2 des Landesmeldegesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (17) In § 1 Absatz 2 Satz 2 Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (18) In § 15 Absatz 4 der Badegewässerverordnung vom 10. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (19) In §§ 4 und 9 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (20) In § 57 Absatz 2 und Absatz 4 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), geändert durch Gesetz vom 20. März 2024 (GVOBl.

- Schl.-H. S. 445), werden jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (21) In § 40 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (22) In § 27 Absatz 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 135) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (23) In § 21 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (24) In § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (25) In § 17 des Spielhallengesetzes vom 8. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (26) In § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 465), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (27) In § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.1 November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom

4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (28) In § 7 der Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383, ber. 2022 S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 311) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (29) In § 4 Absatz 1 Satz 1 der Hafenerverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Verordnung vom 19. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (30) In § 2 Absatz 8 der Wahlordnung Landwirtschaftskammer vom 17. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 538), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (31) In § 2 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Europawahlgesetzes und des Bundeswahlgesetzes vom 21. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 185) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (32) Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), Zuständigkeitsverzeichnis zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024, (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 931) wird wie folgt geändert:
1. Im Inhaltsverzeichnis zum Zuständigkeitsverzeichnis werden zu Nummern 2.6 und 2.9 die Wörter jeweils „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
 2. Im Zuständigkeitsverzeichnis werden in den Ziffern 2.6, 2.9 und 2.1.20.1 jeweils die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.
- (33) In § 1 Absatz 3 der Landesverordnung der zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

(34) In § 2 Satz 1 Nr. 1 der Fahrberechtigungsverordnung vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) werden die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ durch die Wörter „in ehrenamtlich geleiteten Ämtern“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Um die kommunale Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sollen weitere Handlungsspielräume für die Kommunen geschaffen werden.

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Einwohnergrenze in § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung von 4000 auf 2000 abgesenkt. Damit erhalten weitere ehrenamtlich verwaltete Gemeinden die Möglichkeit zu beschließen, dass für die Gemeinde eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

Es kann künftig neben einem sonstigen Beirat für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder einen gesellschaftlich bedeutsamen Belang auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter als Interessenvertretung bestellt werden, die oder der mit vergleichbaren Rechten ausgestattet ist wie der sonstige Beirat. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben.

Auch sollen missverständliche Gesetzestexte leserfreundlicher formuliert werden, um sowohl das kommunale Ehrenamt zu entlasten und damit attraktiver zu gestalten als auch um den Verwaltungsaufwand durch erforderliche Beratungen zu reduzieren.

Aus der Beratungspraxis hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben, vielfach redaktioneller und klarstellender Art, der berücksichtigt wird.

Des Weiteren wird als Wählbarkeitsvoraussetzung für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgenommen. Damit wird ein Zeichen nach außen gesetzt, dass kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte nur Personen sein dürfen, die sich zur Verfassungstreue bekennen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Überschrift wird an die Änderung in § 47d und § 47e (Beauftragte) angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a)

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Vorschrift zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften in den 3. Abschnitt der Gemeindeordnung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde überführt, um die Gesetzssystematik zu verbessern. Gleichzeitig kann die Vorschrift somit aus der Amts- und Kreisordnung sowie dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gestrichen werden, da in diesen Gesetzen jeweils auf die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften des Gemeinderechts verwiesen wird. Klarstellend wird in Absatz 4 Satz 2 eine Soll-Vorschrift zur Sicherstellung in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung aufgenommen. Schon vorhandene gemeindegewirtschaftsrechtliche Erfordernisse an die Hinwirkung der Kommune werden damit auch bei Anforderungen an Gesellschaftsverträge oder Satzungen berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Buchstabe a

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass Gebietsänderungen nur für ganze Flurstücke erfolgen können. Es erfolgt im Gesetz eine Klarstellung.

Buchstabe b

Nach der aktuellen Rechtslage sind nur Gebietsänderungen nach Absatz 2 zu veröffentlichen, also nur Gebietsänderungen, die durch Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Gebietsänderungen nach Absatz 1 Satz 2, die aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages der beteiligten Gemeinden erfolgen, müssen bisher nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Nunmehr wird für alle Gebietsänderungen ein Gleichklang hergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Im Zuge von Gebietsänderungen ist neben dem Grundbuch und dem Wasserbuch immer auch das Liegenschaftskataster zu ändern. Daher ist es sinnvoll, das Liegenschaftskataster in § 16 Absatz 2 ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Nummer 5 (§ 16g)

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) ist in Absatz 3 Satz eine Regelung zu Bürgerbegehren eingeführt worden, die sich gegen einen Beschluss der Vertretung bzw. eines entscheidungsbefugten Ausschusses richten. Kassatorische Bürgerbegehren müssen binnen drei Monaten eingereicht werden. Damit die mit dem Gesetz verfolgte Planungssicherheit für die Gemeinden nach Ablauf von drei Monaten erreicht wird, müssen bei Einreichung des Bürgerbegehrens bereits die nach Absatz 4 erforderlichen Unterschriften beigefügt sein. Dies wird durch den neuen Satz 2 klargestellt.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Aufgrund des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) war es von August 2001 bis September 2017 möglich, dass zwei Menschen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft (Verpartnerung) begründen konnten. Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr möglich, stattdessen gilt seitdem das Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Lebenspartner können, müssen aber nicht, ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Eine Folge der Verpartnerung ist, nach § 11 Absatz 2 LPartG, dass die Verwandten eines Lebenspartners mit dem anderen Lebenspartner als verschwägert gelten. Damit kann Schwägerschaft sowohl durch Ehe als auch durch Verpartnerung begründet werden. Mit der Änderung des § 22 wird diese Rechtsfolge auch auf die Vorschrift zur Befangenheit übertragen. Dabei bleibt die kommunalrechtliche Vorschrift weiterhin enger als § 1590 Absatz 2 BGB bzw. § 11 Absatz 2 Satz 3 LPartG hinsichtlich des Endes einer Schwägerschaft. Denn nach § 22 wird für einen Ausschließungsgrund vorausgesetzt, dass ein bestehendes Angehörigenverhältnis vorhanden sein muss. Damit orientiert sich der Gesetzgeber weiterhin an der bestehenden Regelung. In dieser wurde im Jahr 1995 be-

wusst gestrichen, dass die familiären oder familienähnlichen Beziehungen ein Mitwirkungsverbot auch dann begründeten, wenn diese Beziehungen nicht mehr fortbestanden (LT-Drs. 13/2806, S. 90). Diese Regelung ist auch weiterhin sachgerecht, denn um Anwendungsprobleme in der Praxis zu vermeiden, ist es sinnvoll, an eine bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft anzuknüpfen. Eine Scheidung der Ehe/Auflösung der Lebenspartnerschaft verhindert daher den Ausschließungsgrund nach § 22 GO. Eine Schwägerschaft, die die Ehe/Lebenspartnerschaft überdauert, mag zivilrechtlich und auch im Anwendungsbereich des LVwG von Bedeutung sein, da auch nach beendeter Ehe/Lebenspartnerschaft positive oder negative emotionale Bindungen aus der früheren Beziehung bestehen können, die zur Befangenheit führen können, für das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes ist es jedoch nicht notwendig, dass trotz einer Scheidung/Auflösung, die möglicherweise viele Jahre zurückliegt, noch an die Schwägerschaft angeknüpft wird. Damit wird eine Überreglementierung der kommunalen Ausschließungsgründe vermieden und die Vorschrift bleibt praxisnäher und einfacher anwendbar.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung 25. Juni 2002 (Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Landesplanung; GVOBl. S. 126) führte zur Streichung der gesetzlichen Regelungen für die Kreisentwicklungspläne, so dass der Anwendungsbereich für diese Regelung entfallen ist.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

Zu Nummer 9 (§ 27)

Die Anpassung der Verweise ist aufgrund der Neufassung des § 34 der Gemeindeordnung erforderlich, vgl. Begründung zu § 34 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 10 (§ 33)

Die obligatorische Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten und die Einführung in die Tätigkeit in der konstituierenden Sitzung obliegt dem Mitglied der Gemeindevertretung, das die Wahl auch geleitet hat. Die diesbezügliche

Umstellung vom ältesten Mitglied auf das dienstälteste Mitglied durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 170) in § 33 Absatz 1 wurde in § 33 Absatz 5 sprachlich nicht nachvollzogen. Dies wird hiermit zur Klarstellung nachgeholt.

Nummer 11 (§ 34)

Die Änderungen in der Gemeindeordnung stehen im Kontext der Klarstellung, dass der Gesetzgeber keine Anforderungen an die Form der Ladung zur Sitzung der Gemeindevertretung definiert hat, sondern es vielmehr den Gemeinden selbst überlässt, zu entscheiden, in welcher Form geladen werden soll. Die Gemeinden haben die Befugnis, mit der Geschäftsordnung zu regeln, welche Formanforderungen die Ladung erfüllen muss (so nun ausdrücklich klargestellt durch § 34 Absatz 1 Satz 2). Denkbar sind beispielsweise schriftliche Ladungen, Ladungen in Textform, per E-Mail oder auch über ein Ratsinformationssystem. Es muss sich aber weiterhin um eine Ladung, also eine direkte Ansprache handeln, sodass eine bloße Veröffentlichung auf einer Internetseite als nicht ausreichend anzusehen ist.

Mit der Klarstellung in Absatz 1 und der Streichung in Absatz 4 reagiert der Gesetzgeber auf eine uneinheitliche Anwendungspraxis, wonach aus der ursprünglichen Formulierung in Absatz 4 Satz 1, dass die Tagesordnung in die Ladung aufzunehmen ist, herausgelesen werden kann, dass die Ladung die Schriftform voraussetzt. Maßgeblich ist nach Absatz 1 Satz 1 lediglich, dass den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Zeit, Ort und Tagesordnung mitgeteilt wird.

Anlässlich dieser Änderungen wurde § 34 insgesamt neu gefasst, so dass sich nunmehr in Absatz 1 Regelungen zur Einberufung finden. Absatz 2 fasst die Regelungen zur konstituierenden Sitzung in einem Absatz zusammen. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Absatz 4 regelt die Ladungsfrist. Absatz 5 enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Tagesordnung. Die Regelung für die Öffentlichkeit, nach der Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung unverzüglich örtlich bekannt zu machen sind, wurde in Absatz 1 übernommen.

Die Änderungen in § 27 Absatz 3 und in § 46 Absatz 12 sind Folgeänderungen der Umstrukturierung des § 34.

Zu Nummer 12 (§ 35)

Mit dem § 35 Absatz 4 wurde im Jahr 2014 eine Fraktionsinitiative umgesetzt, wonach es ermöglicht wurde, in Sitzungen der Gemeindevertretung ohne ausdrückliche Zustimmung aller Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen, wenn die Hauptsatzung der Gemeinde dies ausdrücklich gestattet. Datenschutzrechtlich ist nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen verschiedenen Verarbeitungsformen zu differenzieren, die jeweils einer Rechtsgrundlage bedürfen. Zur Klarstellung, dass § 35 Absatz 4 nicht nur die Anfertigung der Bild- und Tonaufnahmen umfasst, sondern auch die Veröffentlichung selbst beziehungsweise eine Übertragung oder Übermittlung an die Öffentlichkeit sowie die Aufzeichnung und deren Bereitstellung zum Abruf, wird der Absatz 4 neu gefasst. Verbunden ist damit die Unterscheidung nach der Eingriffsintensität bezüglich der allgemeinen Persönlichkeitsrechte betroffener Personen: Die Aufnahme allein ist eingriffsarm. Anderes gilt für eine (einmalige) Veröffentlichung. Eine Aufzeichnung mit der Möglichkeit des jederzeitigen Abrufs kann Persönlichkeitsrechte noch stärker berühren.

Dabei verdeutlicht der Einschub „unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften“, dass Regelungen der Hauptsatzung verhältnismäßige Vorgaben zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben treffen können, jedoch nicht davon abweichen dürfen. Aus diesem Grund sind insbesondere Anforderungen an die Gewährleistung der Datensicherheit, aufnahmefreie Bereiche oder Festlegungen zur Speicherdauer bei Aufzeichnungen zur Beachtung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und der Einhaltung der Datenminimierung zu beachten (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679).

Darüber hinaus werden die Verarbeitungszwecke der Gemeinde und der Medien klar benannt. Die von den Gemeinden verfolgten Zwecke der Information der Öffentlichkeit gelten sowohl für die Übertragung über allgemein zugängliche Netze, als auch für die Aufzeichnung und die Bereitstellung der Bild- und Tonaufnahmen über die Möglichkeit eines Abrufs, wie etwa aus einer Mediathek. Die Gemeinden erhalten klarstellend die Ermächtigung, eine oder mehrere der Verarbeitungsformen in der Hauptsatzung zu regeln.

Zu beachten ist weiterhin, dass für bestimmte Personenkreise Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Die Öffentlichkeit beziehungsweise der Zuschauerkreis nimmt keine besondere Funktion wahr und muss nicht Gegenstand einer Übertragung über allgemein zugängliche Netze, einer Aufzeichnung und der Bereitstellung der Aufnahmen über eine Abrufmöglichkeit sein. Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer Fragestunde können durch eine Veröffentlichung von Bild und Ton sowie durch Aufzeichnungs- und Abrufmöglichkeiten in ihrer Teilnahme gehemmt sein. Daher kommt im Rahmen der öffentlichen Sitzungen etwa die Einräumung von Wahlmöglichkeiten in Betracht, Wortbeiträge von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Einwohnerfragestunde verlesen zu lassen. Auch im Falle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Möglichkeiten zu schaffen, ohne eine Übertragung von Bild und Ton, deren Aufzeichnung und Bereitstellung zum Abruf teilzunehmen. Gleichwohl bleibt es Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. sonstigen Gästen weiterhin möglich, eine Einwilligung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Bild- und Ton-Aufnahmen abzugeben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Einwilligungen frei widerruflich bleiben, wodurch für die betroffene Gemeinde eine Nachbearbeitung bereits veröffentlichter Aufnahmen erforderlich wäre.

Zu Nummer 13 (§ 40a)

Mit den redaktionellen Anpassungen wird klargestellt, dass es einer Aussprache über die Abberufung nicht bedarf. Das eingeleitete Abberufungsverfahren lässt hinreichend erkennen, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Vertrauen in die abberufende Person verloren haben. Auf welche Gründe die Mitglieder ihre Entscheidung im Einzelnen gestützt haben, kommt es nicht an; die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung (VG Schleswig, Urteil vom 31. August 2022 – Az. 6 A 159/21). Dabei haben sie auch die mit einer Abberufung verbundenen finanziellen Folgen in ihre Meinungsbildung einzubeziehen. Die Abberufung findet in öffentlicher Sitzung statt; findet eine Aussprache statt, kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit rechtlich geboten sein.

Zu Nummer 14 (§ 46 Absatz 12)

§ 46 enthält Vorschriften für die Wahl der Ausschussmitglieder und über den Ablauf von Ausschusssitzungen. Soweit die Absätze 1 bis 11 nichts regeln, gelten nach Absatz 12 die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. Nach dessen Satz 3 bedarf es abweichend von den Vorschriften über die Gemeindevertretung keiner örtlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung, etwa in der Zeitung oder im örtlichen Bekanntmachungsblatt. Allerdings soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die anstehenden Ausschusssitzungen unterrichtet werden. Aus Gründen der Klarstellung wird die in der bisherigen Formulierung enthaltene Einschränkung auf die Unterrichtung über öffentliche Ausschusssitzungen angepasst, da seit der Rechtsänderung 2012 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) alle Ausschusssitzungen öffentlich sind und die Öffentlichkeit lediglich in den nach § 46 Absatz 8 bestimmten Ausnahmefällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen sein kann. Um dem Öffentlichkeitsgrundsatz von Ausschusssitzung im Sinne von mehr Transparenz auch durch das Gesetz Rechnung zu tragen, wird aus der Soll-Vorschrift, die den Verzicht auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit über anstehende Ausschusssitzungen in besonderen Ausnahmefällen ermöglicht hätte, eine verpflichtende Regelung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Geeignet und gängige Praxis ist eine Unterrichtung über das Ratsinformationssystem oder über die Internetseite einer Gemeinde. Im Übrigen werden die Verweise auf § 34 in Folge der Neufassung angepasst.

Nummer 15 (Abschnittsüberschrift)

Die Abschnittsüberschrift wird angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 47d)**Buchstabe a**

Die Überschrift wird an die durch Absatz 4 neu geschaffene Möglichkeit der Bestellung von Beauftragten angepasst; vgl. Begründung zu Absatz 4.

Buchstabe b

Mit der Änderung wird auch für die Sitzungen der aufgrund § 47d gebildeter sonstiger Beiräte angeordnet, dass diese grundsätzlich öffentlich sind und über den Ausschluss der Öffentlichkeit ausschließlich im Einzelfall zu entscheiden ist. Die Gemeinde kann nicht mehr die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen oder die nichtöffentliche Behandlung einzelner Beratungsgegenstände beschließen.

Die Rechtsänderung trägt dem Bedürfnis Rechnung, Entscheidungen der Gemeinde transparent und nachvollziehbar zu machen. Auch diejenigen, deren Interessen durch den gewählten Beirat vertreten werden, haben ein berechtigtes Interesse, der Beratung und Beschlussfassungen in dem Beirat und die daraus folgenden Anträge an die Gemeindevertretung oder an die Ausschüsse, mit denen der Beirat Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess dieser Gremien nimmt, folgen zu können.

Buchstabe c

Auch bislang konnten die Gemeinden aufgrund ihrer Organisationsbefugnis Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen. Allerdings hatten diese Beauftragte keine Mitwirkungsrechte wie sie für Beiräte aufgrund § 47d und § 47e bestehen.

Diese konnten auch nicht übertragen werden. Nunmehr wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde Beauftragte bestellen kann, die über vergleichbare Mitwirkungsrechte verfügen. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch weiterhin Beauftragte zu bestellen, deren Tätigkeit nur konsultativ ausgestaltet ist und die nicht die Mitwirkungsrechte aus § 47e GO gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen haben.

Die Ermächtigung nach § 47d Absatz 4 überlässt bewusst den Gemeinden selbst die Entscheidung, ob und für welche gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder für welchen gesellschaftlich bedeutsamen Belang in der Gemeinde die Bestellung einer oder eines Beauftragten angezeigt ist. Denkbar wären insoweit beispielsweise die Bereiche der Barrierefreiheit, Klimaschutz, Seniorinnen und Senioren, Nachhaltigkeit, Kinder- und Jugendliche.

Mit der Regelung erweitern sich die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde, weil sie nunmehr entscheiden können, ob das jeweilige Thema durch eine mehrköpfige Interessenvertretung oder durch eine Person unterstützt und gefördert wird. Das Nähere regelt eine Satzung. Eine Satzung enthält u.a. eine Beschreibung der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe bzw. des gesellschaftlich bedeutsamen Belangs und

das konkrete Tätigkeitsfeld sowie eine Regelung zur Amtszeit. Sie kann auch die Anforderung an den zur oder zum Beauftragten bestellbaren Personenkreis festlegen. In diesem Rahmen kann etwa festgelegt werden, dass eine Person, die bereits Mitglied eines (durch die Beauftragte oder den Beauftragten zu beratenden) Gremiums ist, nicht bestellt werden kann. Es können auch Anforderungen an die Person formuliert werden, z.B. spezifische Erfahrungen oder Kenntnisse durch einen ausgeübten Beruf, eine gruppen- oder belangsspezifische ehrenamtliche Tätigkeit oder eine Darlegung, dass auf andere Weise Kenntnisse vorliegen bzw. erworben werden können, um die Interessen und Belange der bedeutsamen Gruppe oder den bedeutsamen Belang zu vertreten. Zu empfehlen ist auch eine Vertretungsregelung.

Zu Nummer 17 (§ 47e)

Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst.

Buchstabe b

Durch Verweisung wird klargestellt, dass Beauftragte die gleichen Unterrichts- und Mitwirkungsrechte haben wie die sonstigen Beiräte.

Zu Nummer 18 (§ 48 Absatz 2)

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Zahl von 4.000 auf 2.000 abgesenkt. Damit können die Gemeindevertretungen ehrenamtlich verwalteter Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass bereits in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner aufgrund der örtlichen Besonderheiten eine Überforderung durch eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde bei Eintreten kann.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Vgl. Begründung zu § 33 Absatz 5.

Zu Nummer 20 (§ 53)

Vgl. Begründung zu § 33 Absatz 5.

Zu Nummer 21 (§ 57)

Als Wählbarkeitsvoraussetzung für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird geregelt, dass diese die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die Aufnahme der Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung macht das im Beamtenrecht normierte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sichtbar und stellt dessen Bedeutung für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister heraus. Die Bewerberin oder der Bewerber hat in seiner schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird. Wird die Erklärung verweigert, wäre der Wahlvorschlag zurückzuweisen. Hierzu ist die Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (GKWO) zu ändern und ein Mustervordruck zu erstellen, der zu verwenden ist. Diese Änderung wird erfolgen, sobald das Gesetz beschlossen ist. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber wählbar ist, prüft und entscheidet der Wahlausschuss. Nicht oder offensichtlich unwahr abgegebene Erklärungen oder aus sonstigen Erkenntnisquellen stammende Zweifel an der Verfassungstreue können zu einer Zurückweisung führen. Dies wäre beispielsweise die Erklärung einer Person, die Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation ist.

Eine vergleichbare Regelung für die mittelbar zu wählenden kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, das heißt, die Stadträtin oder den Stadtrat, die Landrätin oder den Landrat und die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, sowie für die zu bestellende Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher ist hingegen nicht erforderlich. Denn als Voraussetzung für diese Ämter der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ist jeweils in den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 KrO, § 67 Abs. 2 GO, § 15b Abs. 3 Nr. 2 AO) gesetzlich definiert, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für das Amt notwendige Eignung, Befähigung und Qualifikation haben müssen und zur Eignung gehört auch, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber die Gewähr dafür zu bieten hat, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Für

die zu bestellende Verbandsvorsteherin oder den zu bestellenden Verbandsvorsteher, die oder der kommunale Laufbahnbeamtin oder kommunaler Laufbahnbeamter ist, gibt es keine entsprechende kommunalverfassungsrechtliche Regelung. Diese Voraussetzung ergibt sich aus dem Beamtenrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz).

Zu Nummer 22 (§ 57a)

Bei Streichung des seinerzeitigen § 57a Absatz 2 durch das Gesetz zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 317) wurde versäumt, das Wort „Stellenausschreibung“ in der Paragrafenüberschrift ebenfalls zu streichen. Die Streichung wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 23 (§ 57f)

Es wird eine Regelungslücke durch das Gesetz zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) geschlossen, die ansonsten durch Analogie zu schließen wäre. Der § 57f Absatz 2 Satz 1 nimmt bezüglich der Wiederverwendung Bezug auf die Regelungen der Altersgrenzen in § 35 LBG und § 108 LBG. Erfasst sind demnach die allgemeine Altersgrenze, die besondere Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und über die Verweisung in § 109 LBG die besondere Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Straf- und Abschiebungshaftvollzugs, nicht jedoch die besondere Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Einsatzdienst stehen, nach § 113 LBG. Dies wird nachgeholt.

Zu Nummer 24 (§ 67)

Durch § 67 Absatz 2 Nummer 2 wird ergänzt, dass zur Stadträtin oder zum Stadtrat nur gewählt werden kann, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es erfolgt eine Anpassung des § 67 zur Herstellung des Gleichklangs zu den anderen Bestimmungen über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Kommunalverfassungsrecht in Bezug auf das Wählbarkeitsalter.

Zu Nummer 25 (§ 76)

Auf Anregung der Kommunalen Landesverbände wird die Wertgrenze von „50“ auf „500“ Euro angehoben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss künftig

erst für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 500 Euro hinausgehen, einen jährlichen Bericht für die Gemeindevertretung erstellen.

Zu Nummer 26 (§ 85)

Mit dem derzeitigen Verweis auf § 101 erfolgte – zumindest dem Wortlaut im dortigen Absatz 4 nach – eine bei der Erstellung und Beschlussfassung zum Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz im Jahr 2020 nicht gewollte Einschränkung. Im Zuge der teleologischen Auslegung wird bereits heute der weitere Anwendungsbereich als zulässig angesehen. Aus rechtssystematischen Gründen wird nunmehr auf den ebenfalls im 1. Abschnitt des sechsten Teils der Gemeindeordnung angesiedelten § 93 verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Vgl. Begründung zu § 85.

Zu Nummer 28

Vgl. Begründung zu § 1 Absatz 1a.

Zu Nummer 29 (§ 134 Absatz 7)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a)

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung

Zu Nummer 3 (§ 15)

Vgl. Begründung zu § 15 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Vgl. Begründung zu § 16 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 5 (§ 16f)

Vgl. im Übrigen Begründung zur Ergänzung in § 16g Gemeindeordnung.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Anpassung der Verweise ist aufgrund der Neufassung des § 29 der Kreisordnung erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Vgl. Begründung zu § 33 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Vgl. Begründung zu § 34 Gemeindeordnung

Zu Nummer 9 (§ 30)

Vgl. Begründung zu § 35 Gemeindeordnung

Zu Nummer 10 (§ 35a)

Vgl. Begründung zu in § 40a Gemeindeordnung.

Zu Nummer 11 (§ 41 Absatz 12)

Vgl. Begründung zu § 46 Absatz 12 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 12

Die Abschnittsüberschrift wird angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 42a)

Vgl. Begründung zu § 47d Gemeindeordnung.

Zu Nummer 14 (§ 42b)

Vgl. Begründung zu § 47e Gemeindeordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Amtsordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst, vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Gemäß § 2 Beamtenstatusgesetz haben neben den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, sofern sie dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besaßen oder es ihnen durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird. Die Amtsordnung sieht für Ämter offensichtlich eine Dienstherrnfähigkeit vor (vgl. § 11 Absatz 6 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15b Absatz 5 Satz 1, § 15 Absatz 3 oder § 15b Absatz 6). Für Zweckverbände und Kommunalunternehmen ist die Dienstherrnfähigkeit in § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 106a Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung ausdrücklich gesetzlich geregelt – für Ämter war dies bisher nicht der Fall. Daher wird zur Klarstellung, Ausräumung von Rechtsunsicherheiten und Angleichung an die anderen gesetzlichen Regelungen eine solche ausdrückliche Regelung in die Amtsordnung aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

In § 5 werden Selbstverwaltungsaufgaben benannt, die die amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen können. Darunter fällt die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen sowie die Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Nach der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist die Aufgabenbenennung in der Amtsordnung begrifflich an die aktuelle Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 10)**Buchstabe a**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (GVOBl. 2005, S. 59) wurde der Begriff des hauptamtlich und ehrenamtlich verwalteten Amtes eingeführt und unterscheidet zwischen Ämtern, welche entweder ehrenamtlich durch eine Amtsvorsteherin oder einen Amtsvorsteher geleitet werden oder hauptamtlich durch eine Amtsdirektorin oder einen Amtsdirektor. Die Unterscheidung in ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltet wird jedoch ansonsten in der Kommunalverwaltungsstruktur des Landes vielmehr für Körperschaften mit und ohne eigener Verwaltung verwendet (vgl. § 48 Absatz 1 Gemeindeordnung). Die Verwendung desselben Begriffes für verschiedene Bedeutungen im Kommunalverfassungsrecht hat sich als irreführend erwiesen und ist im Übrigen auch im Hinblick auf die notwendige Unterscheidung von Ämtern mit und ohne eigene Verwaltung im Rahmen des neuen § 19a Absatz 5 GkZ zu ändern. Daher werden die Formulierungen in der Amtsordnung dahingehend geändert, dass nun für Ämter, welche ehrenamtlich von Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern geleitet werden, die Bezeichnung „ehrenamtlich geleitetes Amt“ und für Ämter mit Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Bezeichnung „hauptamtlich geleitetes Amt“ verwendet wird.

Buchstabe b

Gemäß dem Wortlaut des aktuellen § 10 Absatz 2 Satz 2 kann der Amtsausschuss die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde mit Ausnahme der obersten Dienstbehörde für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Mit Blick auf die beamtenrechtlichen Vorgaben kann bei Inanspruchnahme dieser Übertragungsmöglichkeit nicht auch die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten selbst auf diese oder diesen übertragen werden und sie oder er somit ihre oder seine eigene oberste Dienstbehörde werden. Diese Zuständigkeit muss vielmehr beim Amtsausschuss verbleiben. Dies wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

Zur Änderung von ehrenamtlich und hauptamtlich verwalteten hin zu ehrenamtlich und hauptamtlich geleiteten Ämtern siehe Begründung unter § 10 Absatz 1.

Buchstabe c

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Buchstabe d

Bei Einführung der Regelung zu Film- und Tonaufnahmen in kommunalen Gremiensitzungen in § 35 Absatz 4 Gemeindeordnung ist die aufgrund der eigenständigen Regelung in der Amtsordnung zur Öffentlichkeit der Sitzungen erforderliche Anpassung in der Amtsordnung offenbar übersehen worden. Auch Amtsausschüsse sollen die Möglichkeit haben, Film- und Tonaufnahmen in ihren Sitzungen zuzulassen oder vorzunehmen. Hierzu wird auf die Regelung in der Gemeindeordnung mit der Maßgabe der Besonderheit der Stimmgewichtung verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)**Buchstabe a**

Durch das Entfallen der Normen zur kameralen Haushaltsführung in der Gemeindeordnung hat sich die Nummerierung geändert und der Verweis beschränkt sich nun auf den § 92 Absatz 5 Gemeindeordnung.

Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GVOBl. 2020, 514) sollte ein Gleichklang mit den Bestimmungen der Wahl der Ausschussvorsitzenden in Gemeinden hergestellt werden. Durch die entsprechende Anwendung von § 46 Absatz 5 Satz 1 Gemeindeordnung erfolgt seitdem die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse des Amtsausschusses nicht mehr durch die Ausschüsse selbst, sondern durch den Amtsausschuss. Ohne nachvollziehbaren Grund ist eine Angleichung für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden seinerzeit unterblieben. Dies wird jetzt korrigiert, sodass auch die Stellvertretenden im Ausschussvorsitz künftig vom Amtsausschuss gewählt werden.

Zu Nummer 6 (§ 11)**Buchstabe a**

In § 33 Absatz 2 Satz 4 und § 46 Absatz 5 Satz 5 Gemeindeordnung werden bei der Ersatzwahl des Vorsitzes der Gemeindevertretung und der Ersatzwahl des Ausschussvorsitzes jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch diese Fraktion besetzt sind. Dies folgt der Intention,

dass sich die Besetzung der Wahlstellen auch im Falle einer Ersatzwahl nach den im betreffenden Gremium bestehenden Stärkeverhältnissen richtet und es nicht aufgrund von zwischenzeitlich veränderten Stärkeverhältnissen (z.B. Fraktionswechsel) zu einer zufälligen Übervorteilung einer Fraktion kommt. Im Amtsausschuss gibt es keine Fraktionen. Wegen einer vergleichbaren Interessenlage wird das Verfahren bei der Ersatzwahl auch ohne entsprechende Regelung in der Amtsordnung in der Praxis in Anlehnung an § 11 Absatz 2 entsprechend angewendet. Diese entsprechende Anwendung soll jedoch im Gesetzestext noch einmal klargestellt werden.

Buchstabe b

Zur Begründung der Doppelbuchstaben aa und dd vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1, im Übrigen Begründung zu § 33 Gemeindeordnung.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 8 (Überschrift Abschnitt II im Dritten Teil)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu Absatz 1

Die Notwendigkeit, dass die Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten enden muss, besteht nicht nur im Falle einer Umstellung auf eine hauptamtliche Leitung eines Amtes. Die Rechtsfolge dieser Norm ergibt sich auch bei einer Umstellung auf das Geschäftsführungsmodell nach § 23, da dann gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten übernimmt. § 15 Absatz 1 wurde bereits dementsprechend ausgelegt. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit wird die Norm jedoch nun ergänzt.

Zur Begründung der Änderung der Begriffe „In ehrenamtlich verwalteten Ämtern“ und „hauptamtliche Verwaltung“ siehe § 10 Absatz 1.

Absatz 2

Dass die Funktion der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nur durch Beamtinnen und Beamte wahrgenommen werden kann, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Bezeichnung, aus § 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 als auch aufgrund der damit einhergehenden hoheitlichen Tätigkeiten und wird bisher auch stets so ausgelegt. Da sich jedoch in den Kommunalverwaltungen immer wieder diese Frage gestellt hat und es beispielsweise in der Kommunalverfassung in Mecklenburg-Vorpommern eine ausdrückliche Regelung gibt, wird zur Rechtsklarstellung in die Amtsordnung Schleswig-Holstein ebenfalls eine solche Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 10 (Überschrift Abschnitt III im Dritten Teil)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 11 (§ 15a)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1. Durch die Legaldefinition wird noch einmal klar gestellt, was nun unter einem hauptamtlich verwalteten Amt in Abgrenzung zum hauptamtlich geleiteten Amt im Sinne der Amtsordnung zu verstehen ist.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Beim früheren Einfügen eines Absatzes im § 15 und entsprechender Änderung der Absatznummerierung ist die erforderliche Anpassung im Verweis aus § 16 übersehen worden. Daher wird der Verweis in § 16 folgerichtig korrigiert.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung. Durch die Verschiebung der Regelung innerhalb der Gemeindeordnung in die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung findet die Vorschrift bereits gemäß § 18 Absatz 1 AO Anwendung für die Ämter, sodass eine weitere Nennung entbehrlich ist.

Zu Nummer 14 (§ 22a)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 23)

Viele spezialrechtliche Regelungen im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Landesmeldegesetz, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, etc.) weisen die Zuständigkeit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern amtsfreier Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in hauptamtlich geleiteten Ämtern und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern in ehrenamtlich geleiteten Ämtern zu. Diese Zuständigkeitsregelungen sind bezogen auf die Ämter richtig, da gemäß § 4 im Falle von amtsangehörigen Gemeinden das Amt Träger der Weisungsaufgaben und damit die Amtsdirektorin, der Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zuständige Behörde ist. Der Sonderfall der geschäftsführenden Gemeinde in einem Amt, in welchem nach § 23 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 die geschäftsführende Gemeinde Trägerin ihrer eigenen Weisungsaufgaben ist, aber amtsangehörig bleibt, weicht insofern aber von den o.g. fachrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ab. Denn im Falle einer geschäftsführenden Gemeinde wäre die zuständige Behörde von Weisungsaufgaben gemäß der Amtsordnung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden, aber amtsangehörigen Gemeinde. In den fachrechtlichen Zuständigkeitsregelungen wird jedoch nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde als zuständige Behörde benannt, was im Falle des § 23 zu abweichenden Regelungen führt. Zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher eingefügt, dass die geschäftsführende Gemeinde im Sinne solcher Zuständigkeitsregelungen als eine amtsfreie Gemeinde gilt.

Zu Nummer 16 (§ 24a)**Buchstabe a**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Buchstabe b

Dadurch wird ein Gleichklang zur Gemeindeordnung, Kreisordnung und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit hergestellt.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

Zu Nummer 2 (§ 5)**Buchstabe a**

Einem Zweckverband obliegen nur jene Aufgaben, die ihm von seinen Mitgliedern oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurden. Ein Zweckverband hat keine Gebietshoheit und kein Aufgabenfindungsrecht. Eine Änderung der Aufgaben in einem Zweckverband setzt also vor einer Änderung der Verbandssatzung eine Änderung oder den zusätzlichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages voraus. Die Formulierung des § 5 Absatz 4 Nummer 2 führte diesbezüglich in der Praxis gelegentlich zu anderen Annahmen, weshalb zur Klarstellung diese Ergänzung vorgenommen wird.

Buchstabe b

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung und zum Zwecke der Entbürokratisierung wird die bestehende Genehmigungspflicht von Verbandssatzungen der Zweckverbände sowohl für die erstmalige Verbandssatzung nach der Errichtung des Zweckverbandes als auch für die Änderungen nach § 16 entfallen gelassen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Vgl. Begründung zu § 10a Absatz 5 Amtsordnung.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Vgl. Begründung zu § 1 Gemeindeordnung. Durch die Verschiebung der Regelung innerhalb der Gemeindeordnung in die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung findet die Vorschrift bereits gemäß § 14 Absatz 1 GkZ

für die nach dem GkZ errichteten juristischen Personen Anwendung, sodass eine weitere Nennung entbehrlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Buchstabe a

Vgl. Begründung zu § 5 Absatz 5; Gleiches gilt für die Anzeigepflicht über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Buchstabe a)

Zu Nummer 7 (§ 17)

Bei der Auflösung eines Zweckverbandes ist zwar zur Rechtssicherheit ein konkretes Datum zu benennen. In der Praxis müssen jedoch regelmäßig noch nach diesem Datum Zahlungen vorgenommen und eingefordert werden. Die meisten anderen Bundesländer verfügen aus diesem Grund über eine Regelung zum Fortbestand des Zweckverbandes in dieser Übergangszeit. Daher wird die Aufnahme einer solchen Regelung für den „Zweckverband in Liquidation“ auch im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein vorgenommen.

Nummer 8 (§ 18)

Vgl. Begründung zu § 10 Absatz 1 Amtsordnung.

Zu Nummer 9 (§ 19a)

Buchstabe a

Gemäß § 19a Absatz 3 sind im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die Verwaltungsleitungen der geschäftsführenden Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen der Vertretung der mitverwalteten Körperschaft an deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Regelung muss nach dem Sinn und Zweck auch die Verpflichtung der Verwaltungsleitung beinhalten, eventuelle Fragen aus der Vertretung zu beantworten. Die bloße Anwesenheit der Verwaltungsleitung allein wäre andernfalls obsolet. In der Amtsordnung gibt es im Vergleich bezüglich der Auskunftserteilungspflicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors in Sitzungen der amtsangehörigen Gemeindevertretungen

hierzu eine ausdrückliche Regelung in § 15b Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 Amtsordnung. Zur Klarstellung wird die Formulierung in § 19a Absatz 3 daher angeglichen.

Buchstabe b

Zur ehrenamtlichen Verwaltung verpflichtete Gemeinden sind in der Regel amtsangehörig, § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung. Sofern eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde im Ausnahmefall nicht amtsangehörig ist, muss sie eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde oder einem Amt mit eigener Verwaltung eingehen. Ähnlich liegt es für Ämter, die über keine eigene Verwaltung verfügen. Sie müssen entsprechend § 1 Absatz 3 Amtsordnung, sofern sie kein Geschäftsführungsmodell gemäß § 23 Amtsordnung vereinbaren, eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde eingehen. Um als Land im Bereich der Verwaltungsstruktur seiner Ordnungsfunktion nachkommen zu können, sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung die Änderungen von Amtszugehörigkeiten folgerichtig der Entscheidung des Innenministeriums zugeordnet. Dementgegen war das Aufkündigen von Verwaltungsgemeinschaften bisher weder anzeigenech noch genehmigungspflichtig. So war nicht sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde von einer solchen Bestrebung überhaupt rechtzeitig erfahren hat. Um der für die Verwaltungsstruktur des Landes gewichtigen Ordnungsfunktion gleichermaßen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaften nachkommen zu können und um sicherzustellen, dass auch nach der Aufkündigung einer Verwaltungsgemeinschaft eine leistungsfähige, sparsame und bürgernahe Aufgabenerfüllung durch eine andere Verwaltung sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die politische Vertretung der ehrenamtlich verwalteten Körperschaft gewährleistet ist, besteht hier ein Regelungsbedürfnis. Im Falle einer Kündigung einer Verwaltungsgemeinschaft mit einer zur ehrenamtlichen Verwaltung verpflichteten Gemeinde wäre überdies vom Land zu überprüfen, ob nicht eine Anwendung des vom Gesetzgeber grundsätzlich als vorrangig angesehenen Amtsmodelles in Betracht kommt, vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung. Demzufolge ist eine vorgeschaltete Überprüfung durch das Land im Rahmen eines geordneten Verfahrens geboten.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Aufsichtsregelung im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit soll die Aufsicht über die auf der Grundlage dieses Gesetzes entstandenen Körperschaften und Anstalten regeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Des Weiteren schränkte die bisherige Formulierung in Satz 1 („wenn nur ihrer oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Ämter beteiligt sind“) aufgrund der Möglichkeit, dass gemäß § 20 Absatz 2 auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts Mitglied in einem Zweckverband sein können, die Aufsicht der Landrätin oder des Landrates über die Zweckverbände erheblich ein. Maßgeblich für die Aufsichtsfrage sollte sein, wessen Aufsicht die Mitglieder eines Zweckverbandes oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens unterstehen - unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Klassifizierung. Daher wird die Formulierung erweitert.

Gemäß des bisherigen Satzes 2 konnte das Ministerium die Aufsicht auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, sofern dem Zweckverband kein Kreis und keine kreisfreie Stadt angehört. Seit der Neufassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 wurde § 20 – von der Ministeriumsbezeichnung abgesehen - nicht mehr geändert. So ist bei der Einführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 01.01.2005 durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur (GVOBl. 2005, 57) die erforderliche Anpassung der Aufsichtsregelung im § 20 GkZ unterblieben. Ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Behandlung der Aufsichtsübertragungsmöglichkeit zwischen Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen ist nicht ersichtlich. Daher wird das gemeinsame Kommunalunternehmen ergänzend aufgenommen und so die Möglichkeit geschaffen, auch insoweit die Aufsicht auf die untere Kommunalaufsichtsbehörde übertragen zu können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes)

Durch die ergänzende Regelung wird die Vorlage- und Auskunftspflicht der geprüften Stellen nicht erweitert; die Ergänzung verfolgt vielmehr eine Anpassung der nationalen Regelung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dient der Klarstellung der umfänglichen Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof. Eine vergleichbare Regelung findet sich seit 2021 in § 95 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung.

Das Inkrafttreten der DSGVO hat auch der Bundesgesetzgeber in seinem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU (vom 20.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1626) zum Anlass genommen, § 95 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu ändern. § 95 Abs. 3 BHO wurde eingefügt und enthält seitdem die

Klarstellung, dass die Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem BRH auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf umfasst.

Mit der Ergänzung des § 6 KPG wird auch für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs bei den kommunalen Körperschaften klargestellt, dass er Zugang zu elektronisch gespeicherten Informationen hat. Zu den Verarbeitungsverfahren zählt ausdrücklich auch der automatisierte Abruf von Daten, der an verschiedenen Stellen der DSGVO besondere Reglementierung findet. Neben den Vorgaben der DSGVO sind die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu beachten. So hat der Landesgesetzgeber gemäß § 7 LDSG weitere Anforderungen an den automatisierten Abruf personenbezogener Daten gestellt, deren Einhaltung auch im Prüfungsverfahren zu beachten sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Bei der Änderung des Denkmalschutzgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, indem die Verweisung auf die Gemeindeordnung an die bereits geltende Rechtslage angepasst wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesbauordnung)

Zu Nummer 1 (§ 71)

Schleswig-Holstein ist aktuell das einzige Flächenland, welches die Zuständigkeit für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Kommunalaufsicht übertragen hat. In allen anderen Flächenländern obliegt die Ersetzungsbefugnis – im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltungsstruktur – bereits denjenigen Behörden, die auch für die Genehmigungsentscheidung zuständig sind. Die aktuelle Regelung bildet eine zusätzliche bürokratische Hürde auf dem Weg zur (Bau-)Genehmigung.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Bislang muss die Kommunalaufsicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens erneut beurteilen, wenn eine Gemeinde ihr Einvernehmen versagt. Denn die Kommunalaufsicht hat selbstständig darüber zu befinden, ob die Versagung des Einvernehmens rechtmäßig war. Das beschriebene doppelte Prüfungserfordernis verursacht nicht nur einen spürbaren Verwaltungsmehraufwand, sondern führt auch

zu einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer. Soweit das Einvernehmen nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung zu ersetzen ist, muss hierzu ein selbstständiger Verwaltungsakt erlassen und notwendigenfalls mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden, die es ebenfalls einzelfallbezogen zu begründen gilt (§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO). Nach dem Regelungsmodell der Bauministerkonferenz (Musterbauordnung - MBO), welches nunmehr auch in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll, entfällt das beschriebene, zusätzliche „Ersetzungsverfahren“ als bürokratische Hürde vollständig. Die Genehmigungsentscheidung und die Ersetzungsentscheidung ergehen verfahrensökonomisch „aus einer Hand“ und ohne zusätzlichen Prüfungsaufwand durch die mit größerer Fach- und Sachkenntnis ausgestattete untere Bauaufsichtsbehörde. Die vorgesehene Verschlankung der Verfahrensabläufe dient im Ergebnis vor allem den Interessen der Bauherrschaft, die von einer verkürzten Verfahrensdauer profitiert. Der Gesetzgebungsvorschlag orientiert sich eng an § 71 MBO.

Die Genehmigung i.S.v. Absatz 3 Satz 1 meint denjenigen Verwaltungsakt, zu dem das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist. Sofern in einem anderen Verfahren als dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, gilt die Erteilung der Genehmigung in dem anderen Verfahren zugleich als Ersatzvornahme.

Zu Nummer 2 (§ 75)

Mit der Anpassung des § 75 Satz 3 wird klargestellt, dass § 71 auch im Vorbescheidsverfahren Anwendung findet.

Zu Artikel 8 (Folgeänderungen)

Durch die Änderung des Begriffes des ehrenamtlich verwalteten und hauptamtlich verwalteten Amtes zu einem ehrenamtlich geleiteten und hauptamtlich geleiteten Amt in der Amtsordnung müssen diejenigen Landesgesetze und -verordnungen, die sich des Begriffes aus der Amtsordnung bedienen, im Gleichklang mit angepasst werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.